

gültig ab: 01. Jan 2020

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	4,68	2,62	51,48	0,75
Umspannung MS/NS	9,05	3,26	86,53	0,16
Niederspannung	13,01	3,58	78,42	0,96

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Es wird keine Blindarbeit berechnet.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	29,23	35,08	40,92
Umspannung MS/NS	25,15	30,18	35,21
Niederspannung	40,65	48,78	56,91

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	4,06 ct/kWh
Grundpreis	60,00 Euro/a

§ 14a EnWG „steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	3,65 ct/kWh
Grundpreis	54,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	611,21
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	180,00
Zähler NS	457,80
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00
Kommunikationseinrichtung	70,00
Steuergerät (RSU / TSU)	12,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	8,30	2,19
Zweitarifzähler	13,97	2,19
Maximumzähler	31,98	2,19
Kommunikationseinrichtung	70,00	
Wandler Niederspannung	18,00	
Steuergerät (RSU / TSU)	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG-Umlage / § 19 StromNEV-Umlage / Offshore-Netzumlage / Abschaltbare Lasten-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226	0,007

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Netzumlage	§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	0,358

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Abschaltbare Lasten-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.